

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2022

Nr. 5

Inhalt:

Runderlasse	
Nr. 40 Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. HMdJ v. 12.04.2022	186
Nr. 41 Jugendarrestgeschäftsordnung. RdErl. d. HMdJ v. 14.04.2022	186
Personalnachrichten	196
Stellenausschreibungen	200

R U N D E R L A S S E

Nr. 40 Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. RdErl. d. HMdJ v. 12.04.2022 (4220 - III/8 - 2019/8223 – III/A) - JMBl. S. 186 -

- Gült.-Verz. Nr. 243 -

§ 1

Im Zweiten Teil Buchst. B Satz 1 Nr. 2 der Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 11. Juli 2019 (JMBl. S. 413) wird die Angabe „25 000 Euro“ durch „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und findet Anwendung auf alle ab dem Tag des Inkrafttretens eingehenden Anträge.

Nr. 41 Jugendarrestgeschäftsordnung. RdErl. d. HMdJ v. 14.04.2022 (4411 - IV/B3 (IV/A2) - 2007/10359 - IV/B) - JMBl. S. 186 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- § 4 Geschäftsbehandlung
- § 5 Auskünfte und Überlassung von (Akten mit) personenbezogenen Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
- § 6 Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung

Zweiter Teil: Aufnahmeverfahren

- § 7 Ladung
- § 8 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens
- § 9 Aufnahmeverhandlung
- § 10 Unterrichtung der Arrestierten
- § 11 Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen
- § 12 Mitteilungen

- Dritter Teil: Entlassung
§ 13 Durchführung der Entlassung
§ 14 Mitteilung der Entlassung

- Vierter Teil: Arrestiertenpersonalakten, Buchwerk, Statistik
§ 15 Arrestiertenpersonalakten
§ 16 Buchwerk
§ 17 Statistik

- Fünfter Teil: Elektronische Erfassung personenbezogener Arrestiertendaten
§ 18 Übersicht
§ 19 Personalstammdaten der Arrestierten
§ 20 Veränderungen im Bestand

- Sechster Teil: Schlussbestimmungen
§ 21 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Jugendarrestgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Jugendarresteinrichtungen, soweit sie sich unmittelbar auf Arrestierte beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abgang ist, wer die Jugendarresteinrichtung verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt.
- (2) Arrestierte sind Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene, die sich im amtlichen Gewahrsam der Jugendarresteinrichtung befinden.
- (3) Aufnahme ist erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung.
- (4) Ausantwortung ist die befristete Überlassung einer oder eines Arrestierten in den Gewahrsam einer anderen Behörde, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten.
- (5) Ausgang ist das Verlassen der Jugendarresteinrichtung für eine bestimmte Tageszeit.
- (6) Austritt ist das endgültige Verlassen der Jugendarresteinrichtung, in der sich die oder der Arrestierte befindet.
- (7) Einweisungsbehörde ist das Jugendgericht, aufgrund dessen Beschlusses oder Verurteilung der Arrest vollzogen wird, oder nach Übernahme das Jugendgericht, in dessen Amtsgerichtsbezirk sich die Jugendarresteinrichtung befindet.

(8) Entlassung ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Jugendarrestvollstreckung.

(9) Nichtrückkehr liegt vor, wenn die oder der Arrestierte bis zum Ablauf des Tages, der auf das Ende des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb der Jugendarresteinrichtung folgt, nicht zurückkehrt oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen wird. Als Beaufsichtigung gilt nur die Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete.

(10) Unerlaubtes Entfernen ist die Selbstbefreiung oder die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam der Jugendarresteinrichtung. Eine Nichtrückkehr vom Ausgang sowie die Befreiung oder Selbstbefreiung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte, Polizei oder anderer Behörden, an die die oder der Arrestierte ausgeantwortet ist, gelten nicht als unerlaubtes Entfernen aus dem Jugendarrestvollzug.

(11) Vorübergehende Abwesenheit ist jeder Zeitraum, während dessen Arrestierte sich nicht auf dem Gelände der Jugendarresteinrichtung befinden.

(12) Zugang ist, wer in den amtlichen Gewahrsam der Jugendarresteinrichtung aufgenommen wird.

§ 3

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

(1) Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Behörde oder dem Amtsgericht geführt, der oder dem die Leitung der Einrichtung angehört. Die Leitung der Einrichtung kann einzelne Geschäfte, namentlich die Führung des Buchwerks und der Arrestiertenpersonalakten, Justizvollzugsbediensteten übertragen.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen oder automatisierten Verfahren erledigt werden.

(3) Beim Einsatz von IT-Fachverfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

(4) Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden. Bei Mitteilungen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Unterschrift und das Dienstsiegel verzichtet werden.

§ 4

Geschäftsbehandlung

(1) Schriftstücke und Aktenvermerke dürfen nur aufgrund einer Verfügung, die mit Tagesangabe und leserlicher Signatur zu versehen ist, zu den Arrestiertenpersonalakten genommen werden. In Akten und Büchern darf nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden. Änderungen sind mit leserlicher Signatur unter Angabe des Datums der Änderung zu bescheinigen. Für Eingaben in automatisierten Dateien, die zu den elektronisch geführten Bestandteilen der Arrestakte gehören, gilt Entsprechendes.

(2) Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Arrestiertenpersonalakten zu nehmen. Bei der Verwendung eines Formulars genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Vordrucks und der Empfängerin oder des Empfängers enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.

(3) Sofern Schriftstücke von Arrestierten zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht leisten können, ist hierüber ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.

(4) Im Schriftverkehr mit den Angehörigen der Arrestierten, entlassenen Arrestierten und deren Angehörigen sind Briefumschläge zu verwenden, die die Jugendarresteinrichtung nicht als Absender erkennen lassen.

(5) Die Bücher sind für das Kalenderjahr zu führen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mehrere Jahrgänge können in einem Band vereinigt werden; jedem Jahrgang ist die Jahreszahl voranzustellen.

(6) Die Bücher sind mit entsprechender Aufschrift und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Titelseite zählt als Blatt 1. Die Bücher können je nach Häufigkeit des Gebrauchs geheftet oder eingebunden werden.

(7) Akten und Bücher sowie deren Ausdrücke sind sorgfältig aufzubewahren. Für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Akten gelten die Bestimmungen der Aufbewahrungsverordnung vom 5. März 2012 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2017 (GVBl. S. 79).

§ 5

Auskünfte und Überlassung von (Akten mit) personenbezogenen Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen

Die Erteilung von Auskünften über Arrestierte an öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten (auch in elektronischer Form) mit personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 6

Vorführung oder Ausföhrung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung

(1) Werden Arrestierte zu einem gerichtlichen Termin aus- oder vorgeföhrt, ist den begleitenden Bediensteten eine Mitteilung, auch über Auffälligkeiten der Arrestierten, mitzugeben. Werden nach Erstellung der Mitteilung Auffälligkeiten oder eine Änderung der Arrestzeit bekannt, ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten. Im Falle einer Hauptverhandlung oder Haftprüfung ist auf eine sofortige schriftliche Mitteilung über deren Ergebnis zu dringen.

(2) Im Falle einer Ausantwortung haben die verantwortlichen Bediensteten sich das Überlassen von Arrestierten durch die Behörde, in deren Gewahrsam die Überlassung erfolgt, schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Die Einrichtung stellt sicher, dass den zuständigen Bediensteten Mitteilungen des Gerichts über Verlauf und Ergebnis des Termins unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

Zweiter Teil Aufnahmeverfahren

§ 7 Ladung

(1) Die Ladung zum Arrestantritt soll nach Möglichkeit unverzüglich nach Eingang der Vollstreckungsunterlagen erfolgen.

(2) Die Frist zwischen Ladung und vorgesehenem Arrestantritt soll grundsätzlich vier Wochen nicht übersteigen. Ausnahmen sind zulässig, wenn wegen der Anzahl der Vollstreckungsersuchen ein Arrestantritt in dieser Frist nicht möglich ist oder die Arrestvollstreckung durch Entscheidung der Vollstreckungsleitung im Einzelfall aufgeschoben worden ist.

(3) Ist Freizeitarrest zu vollziehen, der auf mehr als eine Freizeit bemessen ist, wird der oder dem Arrestierten die Ladung nach jedem Arrestvollzug wieder ausgehändigt. Über den bereits vollzogenen Freizeitarrest wird ein Vermerk in die Ladung aufgenommen. Die Regelung zum Entlassungsschein gemäß § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Stellt sich die in den Arrest aufzunehmende Person nicht, so ist in der Regel die Polizei oder eine andere geeignete Stelle um Zwangszuführung zu ersuchen.

§ 8 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Ingewahrsamnahme der oder des Arrestierten in der Jugendarresteinrichtung und endet mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung.

(2) Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, dass sich anstatt der aufzunehmenden Person eine andere gestellt hat oder zugeführt worden ist, so ist die Einweisungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Jugendarresteinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug des Jugendarrestes ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Von einer Übersendung der vollständigen Strafakten ist abzusehen. Dem Aufnahmeersuchen sind beizufügen:

1. bei Urteilsarresten das Urteil in beglaubigter Abschrift mit Rechtskraftvermerk und eine einfache Abschrift des Berichts der Jugendgerichtshilfe über den Werdegang;
2. bei Beugearresten der Arrestbeschluss in beglaubigter Abschrift mit Rechtskraftvermerk sowie einfache Abschriften des Urteils und des Berichts der Jugendge-

richtshilfe über den Werdegang. Sofern der Beugearrest im Rahmen einer Bewährung verhängt wird, bedarf es auch einer einfachen Abschrift des letzten ausführlichen Berichts der Bewährungshilfe zur aktuellen Situation;

3. bei Beugearresten nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1087 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), der Arrestbeschluss in beglaubigter Abschrift mit Rechtskraftvermerk sowie einfache Abschriften des Umwandlungsbeschlusses und des Bußgeldbescheides;
4. ein Auszug aus dem Erziehungsregister, soweit vorhanden.

§ 9

Aufnahmeverhandlung

(1) In der Aufnahmeverhandlung sind die Voraussetzungen für die Aufnahme der oder des Arrestierten zu prüfen. Es werden personenbezogene Daten abgefragt, soweit deren Kenntnis zu Zwecken des Arrestvollzugs erforderlich ist. Die Daten werden im Personalblatt festgehalten.

(2) Die oder der Arrestierte ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und dass die oder der Arrestierte sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, wenn sie oder er zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre oder seine Person macht.

(3) Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Unterrichtung der Arrestierten

Bei der Aufnahme ist die oder der Arrestierte zu unterrichten über

1. die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten sowie die bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach den jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz,
2. das Recht, Angehörige oder eine von der oder dem Arrestierten zu benennende Person über die Unterbringung in der Jugendarresteinrichtung unverzüglich zu informieren.

§ 11

Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen

(1) Ausländische Arrestierte sind bei der Aufnahme darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, so hat die entsprechende Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen (Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. II S. 1587)).

(2) Sind die Arrestierten Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen ihren Willen zu erfolgen hat (Nr. 135 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18. September 1984 (BAnz Nr.176), zuletzt geändert durch Neufassung vom 23. Dezember 2016 (BAnz AT 12.10.2017 B1)), so sind sie auch hierüber zu belehren und die Unterrichtung ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

§ 12 Mitteilungen

(1) Die Ladung und die Aufnahme einer oder eines Arrestierten sind

1. dem Jugendamt,
2. den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme Minderjähriger,
3. der Leitung bei vor dem Arrestantritt in Einrichtungen der Jugendhilfe befindlichen Personen und
4. der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen

mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist darum zu bitten, die Arrestierten der Jugendarresteinrichtung zuzuführen und zum Arrestende wieder abzuholen.

(2) Bei Aufnahme von Arrestierten zum Freizeit- oder Kurzarrest soll die Mitteilung der Aufnahme und der Entlassung in einem Schreiben zusammengefasst versandt werden.

(3) Sind in den übermittelten Daten Änderungen eingetreten, die Korrekturen erfordern bzw. sind die übermittelten Daten falsch, sind diese zu korrigieren und die Änderungen auch mitzuteilen.

Dritter Teil Entlassung

§ 13 Durchführung der Entlassung

(1) Die Entlassung einer oder eines Arrestierten in die Freiheit oder in eine Einrichtung außerhalb des Jugendarrestvollzuges ist schriftlich zu verfügen. Über die Entlassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der oder dem Arrestierten ist ein Entlassungsschein auszuhändigen. Ein Doppel ist zu der Arrestiertenpersonalakte zu nehmen.

§ 14 Mitteilung der Entlassung

(1) Die Beendigung der Arrestzeit wird der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter, die oder der um die Aufnahme ersucht hat, mitgeteilt. Der Mitteilung sind ggf. die Strafakten oder das Vollstreckungsheft sowie - im Dauerarrest - der Schlussbericht beizufügen.

(2) Die Entlassung ist auch den in § 12 genannten Stellen mitzuteilen, wenn sie eine Mitteilung über die Ladung erhalten haben.

Vierter Teil Arrestiertenpersonalakten, Buchwerk, Statistik

§ 15 Arrestiertenpersonalakten

(1) Bei der Aufnahme zum Jugendarrestvollzug wird eine Arrestiertenpersonalakte angelegt. In diese sind in der nachstehenden Reihenfolge aufzunehmen:

1. bei Dauerarrest:

- a) Personalbogen,
- b) Aufnahmeersuchen,
- c) Aufnahmeverhandlung,
- d) Urteils- beziehungsweise Beschlussausfertigung,
- e) soweit vorhanden, Jugendgerichtshilfebericht,
- f) Angaben zur persönlichen Situation (Lebenslauf),
- g) Wahrnehmungsbogen,
- h) Erziehungsplan,
- i) Vermerke und Verfügungen der Leiterin oder des Leiters der Vollzugseinrichtung,
- j) Vermerke des Justizvollzugsdienstes oder anderer Mitarbeiter,

2. bei Freizeitarrest und Kurzarrest:

- a) Personalbogen,
- b) Urteils- beziehungsweise Beschlussausfertigung,
- c) soweit vorhanden, Jugendgerichtshilfebericht.

Die übrigen Vollzugsvorgänge werden anschließend in der Reihenfolge ihrer Entstehung eingeordnet.

(2) Verfügungen der Jugendrichterin oder des Jugendrichters in der Eigenschaft als Einrichtungsleitung werden zu den Arrestiertenpersonalakten genommen. Verfügungen und Beschlüsse der Jugendrichterin oder des Jugendrichters in der Eigenschaft als Vollstreckungsleitung werden, soweit sie für den Arrestvollzug von Bedeutung sind, in Abschrift zu den Arrestiertenpersonalakten genommen oder dort vermerkt.

(3) Arrestiertenpersonalakten werden bereits mit Aufnahmeersuchen des Jugendgerichts zum Vollzug des Jugendarrests angelegt. Sie sind mit technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch zu schützen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Datenschutzvorschriften.

(4) Bei dem Einsatz von automatisierten Fachverfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf auszudrucken und in den Arrestiertenpersonalakten abzuheften.

§ 16 Buchwerk

(1) In der Jugendarresteinrichtung sind folgende Bücher zu führen:

1. das Jugendarrestbuch als urkundlicher Nachweis des Vollzugs,
2. das Namensverzeichnis,
3. das Zu- und Abgangsbuch,
4. das Belegungsbuch,
5. der Jugendarrestkalender.

(2) Bücher dürfen auch elektronisch geführt werden. Die Aufbewahrungsfristen nach § 4 Abs. 7 und § 5 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

§ 17 Statistik

Die Jugendarresteinrichtung übersendet

1. jeweils zum 4. Werktag des folgenden Monats einen Belegungsnachweis für den abgelaufenen Monat,
 2. bis zum 20. Januar des Folgejahres die Jahresstatistik
- an die Aufsichtsbehörde.

Fünfter Teil
Elektronische Erfassung personenbezogener Arrestiertendaten

§ 18
Übersicht

(1) Personenbezogene Arrestiertendaten werden in einem IT-Fachverfahren erfasst.

(2) Im IT-Fachverfahren werden insbesondere erfasst:

1. die Personalstammdaten der Arrestierten,
2. die Veränderungen im Bestand (Bewegungsdaten),
3. die (konfliktregelnden) erzieherischen Maßnahmen im Jugendarrestvollzug,
4. die besonderen Sicherungsmaßnahmen,
5. Aufenthalte außerhalb der Einrichtung,
6. unerlaubtes Entfernen.

§ 19
Personalstammdaten der Arrestierten

Die Personalstammdaten der Arrestierten sind unverzüglich am Tage der Aufnahme in das IT-Fachverfahren einzutragen. Mit der Eintragung erhalten die Arrestierten eine Buchungsnummer.

§ 20
Veränderungen im Bestand

Zu erfassen sind Datum und Uhrzeit von Aufnahme sowie Zugang, Abgang, Austritt und Entlassung.

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

zur Richterin am

Oberlandesgericht:

Richterin am Landgericht Dr. Solveigh Reul
in Frankfurt am Main

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Annette Boerner in Frankfurt am Main

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am

Landgericht:

- Richterin am Landgericht
Dr. Irene Brücher in Frankfurt am Main
- Richterin am Landgericht
Dr. Lea Thérèse Eggerstedt
in Frankfurt am Main
- Richterin am Landgericht Tanja Philipp
in Frankfurt am Main

zum Vorsitzenden Richter am

Landgericht:

Richter am Landgericht Dr. Niels Höra
in Hanau

zum Richter am Landgericht:

Richter kraft Auftrags Andreas Küppers
in Darmstadt
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (Amtsübertragung auf Dauer):

Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft Dr. Sandra Kapitain
in Limburg an der Lahn

zum Staatsanwalt: Richter auf Probe Tolga Akdemir
in Darmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit

zur Oberamtsanwältin: Amtsanwältin Christina Balzer in Gießen

zum Oberamtsanwalt: Amtsanwalt Martin Sorg in Gießen

zum Amtsanwalt: Andreas Henkel in Kassel

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Frankfurt am Main: Justizhauptsekretär Nils Ringsleben

von der Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main an die
Staatsanwaltschaft Gießen: Justizobersekretärin Carina Klostermann

von der Staatsanwaltschaft
Wiesbaden an das
Amtsgericht Kassel: Justizobersekretärin Anita Kunz

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter
einer Staatsanwaltschaft Michael Sagebiel
in Limburg an der Lahn
- Oberamtsanwältin Barbara Reitz
in Wiesbaden

Amtsanwaltschaften

Versetzt wurde

von der Amtsanwaltschaft
Frankfurt am Main an die
Staatsanwaltschaft Gießen: Justizobersekretärin Karin Thielmann

von der Amtsanwaltschaft
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Frankfurt am Main: Justizsekretärin Tabea Riemann

Amtsgerichte

Ernannt wurde

- zur Richterin am Amtsgericht:
- Richterin auf Probe Saskia Bock
in Darmstadt
 - Richterin auf Probe Saira Fichtl
in Hanau
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit
- zum Richter am Amtsgericht:
- Richter auf Probe Timo Stippler
in Gießen
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit
- zum Obergerichtsvollzieher
mit Amtszulage:
- Obergerichtsvollzieher Frank Steinebach
in Hanau
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin Sabine Adam
in Hanau
 - Justizhauptsekretärin Petra Blay in Hanau
 - Justizhauptsekretärin Nadine Weiß
in Lampertheim
- zur Justizhauptsekretärin:
- Justizobersekretärin Gabriele Wilde
in Dieburg
- zur Justizsekretärin:
- Alice Hofmann in Wiesbaden
unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

Versetzt wurde

- von dem Amtsgericht Darmstadt
an das Amtsgericht Bensheim:
- Justizhauptsekretärin Susanne Berg
- von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an das
Landgericht Marburg:
- Justizobersekretärin Elisa Bals
- von dem Amtsgericht Frankfurt
am Main an die
Staatsanwaltschaft Marburg:
- Justizobersekretärin Dina Grebe
- von dem Amtsgericht Darmstadt
an das Amtsgericht Korbach:
- Justizsekretärin Tabea Henning
- von dem Amtsgericht Kirchhain
an das Amtsgericht Melsungen:
- Justizsekretärin Jenny Zier

von dem Amtsgericht Hanau
an die Staatsanwaltschaft Fulda: Justizsekretärin Natascha Lingenfelder

von dem Amtsgericht
Rüsselsheim an das
Amtsgericht Darmstadt: Justizsekretär Torben Hauck

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Richterin am Amtsgericht Yvonne Mych
in Frankfurt am Main
- Amtsinspektorin Elisabeth Wirth
in Langen (Hessen)
- Amtsinspektorin Petr Tuncer in Wetzlar
- Obergerichtsvollzieher Herbert Caps
in Dieburg
- Obergerichtsvollzieher Heinz-Peter Keil
in Rüsselsheim

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Verwaltungsge-
richt:

Richter auf Probe Jens Reisgies
in Kassel
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Bernhard Burkholz
in Frankfurt am Main
- Richter am Verwaltungsgericht
Bernhard Metzler in Frankfurt am Main

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

Rechtsanwältin Annika Wiebke Seebach
mit dem Amtssitz in Kassel

zum Notar:

- Rechtsanwalt Brano Segr
mit dem Amtssitz in Bensheim
- Rechtsanwalt Joachim Nitz
mit dem Amtssitz in Gladenbach
- Rechtsanwalt Felix Fischer
mit dem Amtssitz in Hessisch Lichtenau
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Koops
mit dem Amtssitz in Idstein

Ausgeschieden ist
aufgrund des Erreichens
der Altersgrenze:

- Notar Eberhard Wolfgang Uhlig, Hanau,
mit Ablauf des 31.03.2022
- Notar Karl-Heinz Butzert,
Langen (Hessen),
mit Ablauf des 30.06.2022

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Oberlandesgerichts (R 4)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5)
auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3)
auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3)
auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3)
auszurichten.
5. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen
Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2), die oder der
in Teilzeit im Umfang von sechs Zehnteln des regelmäßigen Dienstes tätig ist,
bei dem Amtsgericht Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1)
auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

6. die Leitende Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts (R 4)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.5.) auszurichten.
7. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

8. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7)
bei dem Verwaltungsgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
9. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7)
bei dem Verwaltungsgericht Gießen
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
10. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

11. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Gießen
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
12. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.
13. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.
14. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

15. die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Offenbach am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

16. die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel (R 6)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Ausführung der Bundesnotarordnung (BnotO)

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A. I. 2. b) Satz 3 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 05.12.2019 (JMBl. 2020 S. 132)

Die Veröffentlichung der gemäß Abschnitt A. I. 1. b) des o.g. Runderlasses zu besetzenden Notarstellen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmbi@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: ... Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.